

1. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 50, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl., S. 186), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Reihengrabstelle für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 660,00 € |
| 2. | Reihengrabstelle für eine Person vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1010,00 € |
| 3. | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1010,00 € |
| 4. | Urnengrabstätte je Grabstelle | 690,00 € |
| 5. | Die Gebühr für die Beisetzung unter Rasen ist abhängig von der Art der Grabstätte und entspricht den vorgenannten Tarifen | |
| a) | Friedhof Handorf, Essinghausen und Duttonstedt
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht, die Pflege des Grabfeldes, das Einlegen einer Namensgedenplatte und Nutzung des zentralen Beetes | |
| | aa) bei einer Erdbestattung
(Nutzungsrecht Nr. 2 und Pflege) | 1.640,00 € |
| | ab) bei einer Urnenbestattung
(Nutzungsrecht Nr. 4 und Pflege) | 750,00 € |
| b) | Friedhöfe in Essinghausen und Duttonstedt
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht und die Pflege des Grabfeldes | |
| | ba) bei einer Erdbestattung
(Nutzungsrecht Nr. 2 und Pflege) | 1.290,00 € |
| | bb) bei einer Urnenbestattung
(Nutzungsrecht Nr. 4 und Pflege) | 610,00 € |

zuzüglich einer Gebühr in Höhe von:

bc) bei der Gravur eines zentralen Gedenksteines mit dem Namen der verstorbenen Person nach Aufwand

II. Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Wahlgrabstätte je Grabstelle | 40,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle | 35,00 € |

Diese Sätze sind bei Verlängerung der Nutzungszeit zu entrichten.

Bei kürzeren Verlängerungen wird der der Anzahl der Jahre entsprechende Bruchteil erhoben, wobei begonnene Jahre nur als volle Jahre berechnet werden, wenn es sich um mehr als sechs Monate handelt.

III. Beerdigungskosten

- | | |
|---|----------|
| 1. Kindergrab in Reihengrabteilung | 475,00 € |
| 2. Sonstige Reihengrabstellen und Wahlgrabstellen | 830,00 € |
| 3. Urnengrab | 200,00 € |

Die Gebühren gelten für das Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmücken des Grabes mit Grün, Abräumen der Kränze und erste Aufhügelung, Instandsetzung etwa beschädigter Nachbargräber.

Die Beerdigungskosten für die Beisetzung unter Rasen sind abhängig von der Art der Grabstätte und entsprechen den vorgenannten Tarifen.

IV. Umbettungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Umbettung einer Leiche vor Ablauf des Nutzungsrechtes | 1.640,00 € |
| 2. Umbettung einer Leiche nach Verlängerung des Nutzungsrechtes | 1.640,00 € |
| 3. Umbettung einer Urne | 380,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung | |
| - eines Gedenksteins | 42,00 € |
| - einer Gedenkplatte | 31,00 € |
| - einer Einfassung | 42,00 € |
| 2. Kapellenbenutzung | 70,00 € |

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Peine, den 15.12.2016

STADT PEINE

(Klaus Saemann)
Bürgermeister